

Gemeinde Schönefeld



Beschluss 76/2013

öffentlich

Drucksachen Nr.: GV/080/2013

Gremium	Sitzungstermin	Ergebnis
Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld	18.12.2013	beschlossen

Betreff:

Beschluss der Haushaltssatzung 2014

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld beschließt nach § 28 Abs. 2 Ziff. 15 i. V. m. § 65 ff BbgKVerf die Haushaltssatzung für das Jahr 2014.

Begründung

Nach § 65 Abs. 1 BbgKVerf hat die Gemeinde für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Der Haushaltsplan ist Teil der Haushaltssatzung und Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Schönefeld. Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr für die Aufgabenerfüllung voraussichtlich anfallenden Aufwendungen und Erträge sowie für die geplante Investitionstätigkeit alle voraussichtlich anfallenden Einzahlungen und Auszahlungen.

Der Haushaltsplan wird in Form eines Ergebnishaushaltes mit Teilhaushalten entsprechend der Produktgliederung und eines Finanzhaushaltes mit Teilhaushalten entsprechend der Produktgliederung aufgestellt.

Nach § 3 Abs. 2 KomHKV sind dem Haushaltsplan beizufügen:

- der Vorbericht
- eine Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen in den einzelnen Jahren voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen
- eine Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten, der Rücklagen und der Rückstellungen zu Beginn und zum Ende des Planjahres
- eine Übersicht über die Sonderposten und über die veranlagten Erträge aus der Auflösung von Sonderposten im mittelfristigen Ergebnisplanungszeitraum
- eine Übersicht über die veranschlagten Erträge und Aufwendungen aus allgemeinen Umlagen
- der Stellenplan

Die Kämmerin hat den Haushaltsplan aufgestellt und dem Bürgermeister zur Feststellung vorgelegt. Das Anhörungsverfahren der Ortsbeiräte gem. § 46 Abs. 1 BbgKVerf ist ordnungsgemäß erfolgt.

Abstimmungsergebnis:	Ja	Nein	Enthaltungen	abwesend	befangen
	21	0	0	0	0

Schönefeld, 19. Dezember 2013

Dr. U. Haase
Bürgermeister
Im Original unterschrieben.

Haushaltssatzung der Gemeinde Schönefeld für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 65 ff der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Nr. 76/2013 vom 18.12.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

- | | | | |
|----|--|------------|-----|
| 1. | im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der | | |
| | -ordentlichen Erträge auf | 69.884.146 | EUR |
| | -ordentlichen Aufwendungen auf | 70.434.599 | EUR |
| | -außerordentlichen Erträge auf | 55.000 | EUR |
| | -außerordentlichen Aufwendungen auf | 55.000 | EUR |

und

- | | | | |
|----|--|------------|-----|
| 2. | im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der | | |
| | -Einzahlungen auf | 72.418.211 | EUR |
| | -Auszahlungen auf | 81.228.975 | EUR |

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	69.385.710	EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	65.263.650	EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	3.032.501	EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	15.925.925	EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	39.400	EUR
Einzahlungen aus der Auflösung der Liquiditätsreserven	0	EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	EUR

Nachrichtlich:

Der Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt wird über eine Entnahme aus der ehemaligen kameralen Rücklage in Höhe von 550.453 EUR erreicht.

Die Liquidität im Finanzhaushalt kann über den Bestand an liquiden Mitteln sichergestellt werden.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | | | |
|----|--|-----------|-----|
| 1. | der Gesamtbetrag der Kredite auf | 0 | EUR |
| 2. | Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von | 5.210.000 | EUR |
| 3. | der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 1.000.000 | EUR |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|--|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| a. | für land- und forstwirtschaftliches Vermögen (Grundsteuer A) | 215 v.H. |
| b. | für das übrige Grundvermögen (Grundsteuer B) | 330 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 200 v.H. |

§ 4

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 100.000 Euro festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000 Euro festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, an der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 30.000 Euro je Produktsachkonto festgesetzt.

Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

- einem Fehlbetrag, der 2 v. H. des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigt und
- nicht veranschlagten und zusätzlichen Ausgaben, wenn sie 2 v. H. des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigen

festgesetzt.

§ 5

Im Haushaltsplan wurde der Deckungskreis 1 über die gegenseitige Deckungsfähigkeit sämtlicher Personalaufwendungen und Personalauszahlungen festgelegt.

Nachrichtlich:

Eine rechtsaufsichtliche Genehmigung ist nicht erforderlich.

Schönefeld, den 19.12.2013

Dr. Haase
Bürgermeister

Siegel

Im Original unterschrieben.

Aufstellungsvermerk

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan der Gemeinde Schönefeld für das Haushaltsjahr 2014 einschließlich der mittelfristigen Finanzplanung bis 2017 wurden von der Kämmerin am 17.10.2013 aufgestellt und dem Bürgermeister vorgelegt.

Schönefeld, den 18.10.2013

Simone Eberlein
Kämmerin

Feststellungsvermerk

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan der Gemeinde Schönefeld für das Haushaltsjahr 2014 einschließlich der mittelfristigen Finanzplanung bis 2017 wurden am 18.10.2013 vom Bürgermeister festgestellt und der Gemeindevertretung zugeleitet.

Schönefeld, den 18.10.2013

Dr. Haase
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird, gemäß § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in Verbindung mit der Hauptsatzung der Gemeinde Schönefeld jeweils in der z. Z. gültigen Fassung, die Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld - **Haushaltssatzung der Gemeinde Schönefeld für das Haushaltsjahr 2014**, beschlossen am 18.12.2013 mit Beschlussnummer 76/2013, angeordnet.

Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung der Gemeinde Schönefeld für das Haushaltsjahr 2014 mit ihren Anlagen nehmen.

Sie liegt während der öffentlichen Sprechzeiten zur Einsichtnahme im Zimmer 315 der Gemeinde Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11 in 12529 Schönefeld aus.

Schönefeld, den 19.12.2013

Dr. U. Haase
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

**Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Schönefeld über
die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Jahr
2013 aus besonderem Anlass gemäß § 5 des Brandenburgischen
Ladenöffnungsgesetzes Az.: OBVOLÖ-02/2013-WAL
Der Bürgermeister der Gemeinde Schönefeld**

Auf Grund des § 26 Abs. 1 Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung vom 21.08.1996 (GVBl. I S. 226), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2010 (GVBl. I S. 1) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes vom 27. November 2006, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Brandenburg (GVBl. Bbg Teil I S. 158), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes vom 20. Dezember 2010, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Brandenburg (GVBl. Teil I Nr. 46, S. 1), erlässt die Gemeinde Schönefeld als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.12.2013, Beschluss 79/2013, folgende Ordnungsbehördliche Verordnung:

**§ 1 Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen entsprechend § 5 (1)
Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG)**

Im Ortsteil Waltersdorf können die Einrichtungen an folgenden Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 13.00 bis 20.00 Uhr aus nachfolgenden besonderen Ereignissen geöffnet werden:

Im 1. Halbjahr 2014

05.01.2014 „Winterzauber“
02.03.2014 „Frühlingserwachen“

Im 2. Halbjahr 2014

05.10.2014 „Waltersdorfer VorWies`n“
02.11.2014 „Herbstfest in Waltersdorf“
30.11.2014 „Start in den Advent“
14.12.2014 „Lichterfest“

§ 2 Beschäftigungszeiten und Auskunft

Die Vorschriften der §§ 10 und 11 Abs. 2 des Gesetzes zur Neuordnung der Ladenöffnungszeiten im Land Brandenburg sind einzuhalten.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Fahrlässige oder vorsätzliche Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 12 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz

§ 4 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2014.

Schönfeld, den 20. Dezember 2013

Schulze
Stellvertreterin des Bürgermeisters

Im Original unterschrieben.

Verkündungsanordnung

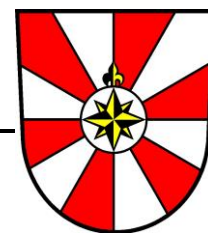
Vorstehende Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für die Gemeinde Schönfeld Ortsteil Waltersdorf wird hiermit verkündet.

Schönfeld, den 20. Dezember 2013

Schulze
Stellvertreterin des Bürgermeisters

Im Original unterschrieben.

Gemeinde Schönefeld



Beschluss 80/2013

öffentlich

Drucksachen Nr.: GV/085/2013

Gremium	Sitzungstermin	Ergebnis
Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld	18.12.2013	beschlossen

Betreff:

Genehmigung von Ladenöffnungszeiten 2013 für den Ortsteil Schönefeld

Beschlusstext:

Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Schönefeld über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Jahr 2013 entsprechend § 5 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes vom 27.11.2006 in Verbindung mit dem Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes vom 20.12.2010

Beschlusstext

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld beschließt die „Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Jahr 2013 für den Ortsteil Schönefeld“ gemäß dem Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes, wie in der Anlage beigefügt.

Begründung

Nach dem Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes vom 27.11.2006 in Verbindung mit dem Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes vom 20.12.2010 ist zum Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen ein Beschluss der Gemeindevertretung notwendig. Für den Ortsteil Schönefeld wurden bisher zwei Sonntage mit Sonderöffnungszeiten nach dem Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetz für den Monat November 2013 genehmigt. Nun liegt uns ein weiterer kurzfristiger Antrag für den Ortsteil Schönefeld für zwei weitere Sonntage im Dezember 2013 vor. Hierfür ist von der Gemeinde eine Ordnungsbehördliche Verordnung in beiliegender Form mit Datum vom 28.11.2013 erlassen worden. Der Bürgermeister hat am 27.11.2013 den Hauptausschuss der Gemeinde informiert, diese hat dem Erlass einer Verordnung zugestimmt. Da eine kurzfristige Öffnung bevorstand, möge die Gemeindevertretung eine Öffnung von zwei weiteren Sonntagen im Monat Dezember 2013 im Nachgang gemäß § 58 BbgKVerf in Verbindung mit § 32 OBG beschließen

Abstimmungsergebnis:	Ja	Nein	Enthaltungen	abwesend	befangen
	21	0	0	0	0

Schönefeld, 19. Dezember 2013

Dr. U. Haase
Bürgermeister
Im Original unterschrieben.

**Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Schönefeld über
die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Jahr
2013 aus besonderem Anlass gemäß § 5 des Brandenburgischen
Ladenöffnungsgesetzes Az.: OBVOLÖ-03/2013-SXF
Der Bürgermeister der Gemeinde Schönefeld**

Auf Grund des § 26 Abs. 1 Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung vom 21.08.1996 (GVBl. I S. 226), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2010 (GVBl. I S. 1) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes vom 27. November 2006, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Brandenburg (GVBl. Bbg Teil I S. 158), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes vom 20. Dezember 2010, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Brandenburg (GVBl. Teil I Nr. 46, S. 1), erlässt die Gemeinde Schönefeld als örtliche Ordnungsbehörde folgende Ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1 Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen entsprechend § 5 (1) Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG)

Im Ortsteil Schönefeld können die Einrichtungen an folgenden Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 13.00 bis 20.00 Uhr aus nachfolgenden besonderen Ereignissen geöffnet werden:

01.12.2013

„Lichterfest“

22.12.2013

„Weihnachtsmarkt“

§ 2 Beschäftigungszeiten und Auskunft

Die Vorschriften der §§ 10 und 11 Abs. 2 des Gesetzes zur Neuordnung der Ladenöffnungszeiten im Land Brandenburg sind einzuhalten.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Fahrlässige oder vorsätzliche Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 12 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz

§ 4 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2013.

Schönefeld, den 28. November 2013

Dr. U. Haase
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

Verkündungsanordnung

Vorstehende Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für die Gemeinde Schönefeld Ortsteil Schönefeld wird hiermit verkündet.

Schönefeld, den 28. November 2013

Dr. U. Haase
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Schönefeld über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Jahr 2013 aus besonderem Anlass gemäß § 5 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes Az.: OBVOLÖ-04/2013-SXF

Der Bürgermeister der Gemeinde Schönefeld

Auf Grund des § 26 Abs. 1 Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung vom 21.08.1996 (GVBl. I S. 226), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2010 (GVBl. I S. 1) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes vom 27. November 2006, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Brandenburg (GVBl. Bbg Teil I S. 158), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes vom 20. Dezember 2010, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Brandenburg (GVBl. Teil I Nr. 46, S. 1), erlässt die Gemeinde Schönefeld als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.12.2013, Beschluss 81/2013, folgende Ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1 Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen entsprechend § 5 (1) Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG)

Im Ortsteil Schönefeld können die Einrichtungen an folgenden Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 13.00 bis 20.00 Uhr aus nachfolgenden besonderen Ereignissen geöffnet werden:

Im 1. Halbjahr 2014

- 05.01.2014 „Winterzauber“
- 02.03.2014 „Frühlingserwachen“

Im 2. Halbjahr 2014

- 05.10.2014 „Schönefelder VorWies`n“
- 02.11.2014 „Herbstfest in Schönefeld“
- 30.11.2014 „Start in den Advent“
- 14.12.2014 „Lichterfest“

§ 2 Beschäftigungszeiten und Auskunft

Die Vorschriften der §§ 10 und 11 Abs. 2 des Gesetzes zur Neuordnung der Ladenöffnungszeiten im Land Brandenburg sind einzuhalten.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Fahrlässige oder vorsätzliche Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 12 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz.

§ 4 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2014.

Schönfeld, den 20. Dezember 2013

Schulze
Stellvertreterin des Bürgermeisters

Im Original unterschrieben.

Verkündungsanordnung

Vorstehende Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für die Gemeinde Schönfeld Ortsteil Schönfeld wird hiermit verkündet.

Schönfeld, den 20. Dezember 2013

Schulze
Stellvertreterin des Bürgermeisters

Im Original unterschrieben.

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 18.12.2013

Datum	Nr.	Inhalt des Beschlusses	Bemerkungen
18.12.2013	76/2013	Beschluss der Haushaltssatzung 2014	
	77/2013	Beschluss einer überplanmäßigen Ausgabe (Radwegeverbindung Waltersdorf-Kiekebusch)	
	78/2013	Beschluss zur Berufung Wahlleiter und stellvertretende Wahlleiterin für die Kommunalwahl 2014	
	79/2013	Genehmigung von Ladenöffnungszeiten 2014 für den Ortsteil Waltersdorf	
	80/2013	Genehmigung von Ladenöffnungszeiten 2013 für den Ortsteil Schönefeld	
	81/2013	Genehmigung von Ladenöffnungszeiten 2014 für den Ortsteil Schönefeld	